



# Verkündungs- blatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 32 Nr. 20

Bielefeld, 15. September 2003

Inhalt	Seite
<b>Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. September 2003</b>	<b>230</b>

-----

**Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang  
Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft  
der Universität Bielefeld vom 15. September 2003**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36), sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431) hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

**Erster Abschnitt:**

**Allgemeines**

- § 1 Rechtsgrundlagen
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Modularisierung
- § 5 Module des Grundstudiums
- § 6 Module des Hauptstudiums
- § 7 Studienabschluss
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Studienbeginn
- § 10 Studienberatung
- § 11 Lehrveranstaltungsformen
- § 12 Vorlesungen
- § 13 Arbeitsgemeinschaften
- § 14 Seminare, Kolloquien, Exegesen
- § 15 Rechtswissenschaftlich ausgerichtete Fremdsprachenkurse und fremdsprachige Vorlesungen
- § 16 Weitere Veranstaltungsformen
- § 17 Akademische Grade

**Zweiter Abschnitt:**

**Praktische Studienzeit; Wahlstellenausbildung und sonstiges weiterbildendes Studium**

- § 18 Praktische Studienzeit
- § 19 Wahlstellenausbildung und sonstiges weiterbildendes Studium

**Dritter Abschnitt:**

**Studium der Pflichtfächer**

- § 20 Veranstaltungen zum Studium der Pflichtfächer

**Vierter Abschnitt:**

**Zwischenprüfung**

- § 21 Zweck der Prüfung; Prüfungsleistungen
- § 22 Dauer und Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Ersatztermin für Aufsichtsarbeiten
- § 24 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen
- § 25 Störungen des Prüfungsablaufs; Folgen ordnungswidrigen Verhaltens
- § 26 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

- § 27 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

**Fünfter Abschnitt:**

**Studium der Schwerpunktbereiche**

- § 28 Ziel und Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums
- § 29 Wahl des Schwerpunktbereichs
- § 30 Übersicht über die Schwerpunktbereiche
- § 31 Schwerpunktbereich Private Rechtsgestaltung und Prozessführung
- § 32 Schwerpunktbereich Wirtschaftsrechtsberatung
- § 33 Schwerpunktbereich Internationaler Handelsverkehr/International Trade
- § 34 Privatrechtliche Ergänzungsgebiete des Schwerpunktbereichsstudiums
- § 35 Schwerpunktbereich Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Europäischen Union
- § 36 Schwerpunktbereich Umwelt-, Technik- und Planungsrecht in der Europäischen Union
- § 37 Schwerpunktbereich Einwanderung und soziale Integration
- § 38 Öffentlich-rechtliche Ergänzungsgebiete des Schwerpunktbereichsstudiums
- § 39 Schwerpunktbereich Arbeit und sozialer Schutz
- § 40 Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften
- § 41 Schwerpunktbereich Strafverfahren und Strafverteidigung

**Sechster Abschnitt:**

**Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung**

- § 42 Zweck und Gegenstand der Prüfung
- § 43 Prüfungsleistungen
- § 44 Durchführung der schriftlichen Teilprüfungen
- § 45 Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen
- § 46 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 47 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 48 Prüfungsnoten und Gesamtentscheidung nach mündlicher Prüfung
- § 49 Gesamtentscheidung ohne mündliche Prüfung
- § 50 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

**Siebter Abschnitt:**

**Prüfungsausschuss, Prüfungsamt, Prüferinnen und Prüfer, Rechtsbehelfe**

- § 51 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt und Prüferinnen und Prüfer
- § 52 Widerspruch; Klage

**Achter Abschnitt:**

**Staatliche Pflichtfachprüfung**

- § 53 Staatliche Pflichtfachprüfung

**Neunter Abschnitt:**

**Schlussvorschriften**

- § 54 Übergangsregelungen
- § 55 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt:**

**Allgemeines**

**§ 1  
Rechtsgrundlagen**

Die Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium der Rechtswissenschaft sowie die studienbegleitend abzulegenden universitären Prüfungen auf der Grundlage des Hochschulgesetzes NRW (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36), und des Juristenausbildungsgesetzes NRW (JAG) vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431).

## § 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft soll in einer wissenschaftlich fundierten Ausbildung unter Berücksichtigung der rechtsberatenden, rechtsprechenden und verwaltenden Praxis diejenigen Rechtskenntnisse vermitteln, die erforderlich sind, um Berufe auszuüben, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst voraussetzen.

(2) Das Studium soll die Studierenden befähigen, das Recht mit seinen europäischen sowie wirtschaftlichen und politischen Bezügen und seinen philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. Dies schließt Grundkenntnisse über Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden Praxis ein.

(3) Während des Studiums werden den Studierenden auch die für die rechtsberatende, rechtsprechende und verwaltende Praxis erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit vermittelt.

(4) Im Studium wird den Studierenden fachspezifische Fremdsprachenkompetenz vermittelt. Sie sollen an Lehrveranstaltungen für Juristinnen und Juristen über die Grundlagen und die Erkenntnismöglichkeiten der politischen Wissenschaft, der Sozialwissenschaften und der Psychologie teilnehmen sowie Buchhaltungs- und Bilanzkenntnisse erwerben.

## § 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium, die jeweils modular aufgebaut sind. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen neun Semester.

(2) Im Grundstudium wird den Studierenden Pflichtfachstoff (§ 11 Abs. 2 und 3 JAG) vermittelt. Während des Grundstudiums legen die Studierenden studienbegleitend die Teilprüfungen für das Bestehen der Zwischenprüfung (§§ 21 ff) ab. Das Grundstudium soll nach dem vierten Fachsemester abgeschlossen werden.

(3) Im Hauptstudium sollen die Studierenden ihre Kenntnisse des Pflichtfachstoffs vertiefen, die Studieninhalte des von ihnen gewählten Schwerpunktbereichs (§§ 28 ff) erarbeiten, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

ablegen (§§ 42 ff) und sich auf die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 53) vorbereiten, mit der das Studium endet. (4) Die Fakultät empfiehlt, das Studium sachgerecht nach den von ihr beschlossenen Empfehlungen (Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung) aufzubauen.

## § 4 Modularisierung

(1) Die Module des Grund- und Hauptstudiums (§§ 5, 6) sind zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten (LP) voraus. Diese Leistungspunkte werden erworben durch

1. die regelmäßige Teilnahme an allen oder einzelnen dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß §§ 15, 20 Abs. 1 und 2, 28,
2. Teilprüfungen nach §§ 21 Abs. 2 und 4, 43, 46 Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
3. die Ableistung der praktischen Studienzeit (§ 18) und
4. die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 53).

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums werden 270 Leistungspunkte erworben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

(3) Es werden vergeben

- |   |      |
|---|------|
| a) für jede regelmäßig besuchte Semesterwochenstunde                | 1 LP |
| b) für Aufsichtsarbeiten  |      |
| aa) für jede gemäß § 21 Abs. 2 lit. a erforderliche Aufsichtsarbeit | 1 LP |
| bb) für die gemäß § 21 Abs. 2 lit. c erforderliche Aufsichtsarbeit  | 1 LP |
| bb) für jede gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 3 erforderliche Aufsichtsarbeit  | 2 LP |
| dd) im Schwerpunktbereich   | 6 LP |
| ee) in der staatlichen Pflichtfachprüfung                           | 5 LP |
| c) für Hausarbeiten   |      |
| aa) für jede gemäß § 21 Abs. 2 lit. b erforderliche Hausarbeit      | 5 LP |
| cc) für jede gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 und 4 erforderliche Hausarbeit | 5 LP |
| bb) im Schwerpunktbereich   | 8 LP |

- d) für die erfolgreich abgelegte mündliche Prüfung  
aa) im Schwerpunktbereich

6 LP

- bb) in der staatlichen Pflichtfachprüfung

16 LP

- e) für die Absolvierung eines sechswöchigen Teils der praktischen Studienzeit 5 LP.

(4) In den einzelnen Modulen sind die sich aus der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung beige-fügten Tabelle ergebenden Veranstaltungen zu besuchen und Teilprüfungen abzulegen. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die jeweils geringste Summe der Leistungspunkte (Spalte 7 der Tabelle) ausreichend. Für die darüber hinausgehend zum Zwecke der Zwischenprüfung gemäß § 21 Abs. 2 oder für die Zulassung zur mündlichen Schwerpunktbereichsprüfung gemäß § 46 Abs. 1 erforderlichen Teilprüfungen können weitere Leistungspunkte bis zur jeweiligen Höchstzahl des Moduls erworben werden. Für Leistungen, die bereits erbracht sind und lediglich zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden, werden keine Leistungspunkte vergeben.

#### § 5

##### Module des Grundstudiums

Das Grundstudium setzt sich aus zehn Modulen des Pflichtfachstoffs zusammen: Privatrecht A (14 Semesterwochenstunden [SWS]; 15 bis 16 Leistungspunkte [LP]), Privatrecht B (12 SWS; 13 bis 19 LP), Privatrecht C (6 SWS; 6 LP); Privatrecht D (2 SWS; 2 LP), Öffentliches Recht A (12 SWS; 12 bis 14 LP), Öffentliches Recht B (11 SWS; 11 bis 17 LP), Öffentliches Recht C (2 SWS; 2 bis 8 LP), Strafrecht A (10 SWS; 10 bis 11 LP), Strafrecht B (10 SWS; 11 bis 17 LP) und Methoden und Grundlagen des Rechts A (6 SWS; 7 LP). Im Grundstudium kann auch die praktische Studienzeit (10 LP) abgeleistet werden.

#### § 6

##### Module des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium sind als Module des Pflichtfachstoffs abzuleisten: Privatrecht E (16 SWS; 18 bis 23 LP), Öffentliches Recht D (5 SWS; 7 bis 12 LP), Strafrecht C (6 SWS; 8 bis 13 LP) und Methoden und Grundlagen des Rechts B (6 SWS; 11 LP). Ferner sind die Module Praktische Studienzeit (soweit noch nicht im Grundstudium erbracht, 10 LP) und Examinatorium (24 SWS; 24 LP) abzuleisten.

(2) Weitere Module des Hauptstudiums bilden der von der oder dem Studierenden gewählte Schwerpunktbereich einschließlich der Schwerpunktbereichsprüfung (§§ 28 ff, 42 ff; 18 SWS; 38 LP) und die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 53; 46 LP).

#### § 7

#### Studienabschluss

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft wird mit der ersten Prüfung abgeschlossen. Diese besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§§ 42 ff; 20 LP) und einer staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 53; 46 LP). Sie hat die Aufgabe festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.

(2) Die erste Prüfung hat bestanden, wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat. In die Gesamtnote der ersten Prüfung fließt das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 v.H. und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 v.H. ein. Näheres regelt § 29 JAG.

(3) Studierende, welche die Universität ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, ist darauf in der Bescheinigung hinzuweisen. Die Bescheinigung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 51) unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

#### § 8

##### Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums und für alle nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ist die Einschreibung an der Universität Bielefeld für den Studiengang Rechtswissenschaft. Zum Studiengang Rechtswissenschaft kann zugelassen werden, wer die Hochschulreife erlangt oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung abgeschlossen hat. Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Studiengang Rechtswissenschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die Zwischen- oder Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden hat (§ 68 Abs. 1 lit. b HG).

#### § 9

##### Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester angelegt.

#### § 10

##### Studienberatung

(1) Die Fakultät berät die Studierenden in Fragen des Studiums der Rechtswissenschaft. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des Studiengangs.

(2) Die allgemeine Studienberatung der Universität erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie erfolgt während des gesamten Studiums und umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

### **§ 11 Lehrveranstaltungsformen**

(1) Im Rahmen des Studiums bietet die Fakultät Vorlesungen (§ 12), Arbeitsgemeinschaften (§ 13), Seminare, Kolloquien, Exegesen (§ 14), rechtswissenschaftlich ausgerichtete Fremdsprachenkurse und fremdsprachige Lehrveranstaltungen (§ 15) sowie weitere Veranstaltungen (§ 16) an.

(2) Für Studierende, die sich auf die erste Prüfung vorbereiten, bietet die Fakultät ein Examinatorium an.

### **§ 12 Vorlesungen**

Vorlesungen stellen einzelne Rechtsgebiete und deren Grundlagen systematisch dar. Sie umfassen die Pflichtfächer (§ 20) und die Fächer der Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten (§§ 28 ff).

### **§ 13 Arbeitsgemeinschaften**

(1) Vorlesungen des Grundstudiums im Bürgerlichen Recht, Strafrecht, Staatsrecht und Verwaltungsrecht werden von Arbeitsgemeinschaften begleitet. Diese sollen die Studierenden befähigen, den Inhalt der Vorlesungen in der Diskussion in kleineren Gruppen selbständig nachzuarbeiten und praktische Fälle zu lösen.

(2) Arbeitsgemeinschaften werden von Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleitern unter der Gesamtverantwortung der Veranstalterin oder des Veranstalters der Vorlesung durchgeführt.

(3) Über den ordnungsgemäßen Besuch von Arbeitsgemeinschaften wird eine Bescheinigung erteilt.

### **§ 14 Seminare, Kolloquien, Exegesen**

(1) Seminare, Kolloquien und Exegesen dienen dem vertiefenden Studium der Pflichtfächer und der Fächer der Schwerpunktbereiche. Zudem sollen sie vor allem fortgeschrittenen Studierenden Zugang zu Gegenständen und Methoden der Forschung eröffnen. Das Bestehen einer Teilprüfung in einer dieser Veranstaltungen setzt ein Referat, eine schriftliche Aufsichtsarbeit oder eine schriftliche Hausarbeit voraus; die Leistung ist mit einer Note und Punktzahl nach § 22 Abs. 3 zu bewerten.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann die Teilnahme an den in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen vom Nachweis des erforderlichen Ausbildungsstandes abhängig machen; bei schwerpunktbezogenen Veranstaltungen kann die Teilnahme von der Zulassung zu einem bestimmten Schwerpunktbereich abhängig gemacht werden. Die Zahl der Teilnehmenden kann nach Maßgabe von § 82 Abs. 3 HG begrenzt werden, soweit dies wegen Art oder Zweck der Veranstaltung erforderlich ist.

### **§ 15 Rechtswissenschaftlich ausgerichtete Fremdsprachenkurse und fremdsprachige Vorlesungen**

In rechtswissenschaftlich ausgerichteten Fremdsprachenkursen und fremdsprachigen Vorlesungen erwerben die Studierenden die nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderliche Fremdsprachenkompetenz. Die Fakultät bescheinigt die erfolgreiche Veranstaltungsteilnahme.

### **§ 16 Weitere Veranstaltungsformen**

(1) Im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums sowie zur Vermittlung der Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden, rechtsprechenden und verwaltenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen (§ 2 Abs. 3) können weitere Veranstaltungsformen angeboten werden. Dazu zählen insbesondere Übungen und Rollenspiele zur Entscheidungsfindung im Prozess oder im Verwaltungsverfahren, zur Beratung und Vertragsgestaltung, zur Verhandlungs- und Gesprächsführung, Mediation, Vernehmungslehre und Rhetorik. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Veranstaltung setzt eine aktive Mitwirkung der oder des Studierenden voraus. Die näheren Anforderungen werden von der Veranstalterin oder dem Veranstalter zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt und erläutert.

(2) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 17 Akademische Grade**

Die Fakultät verleiht akademische Grade nach Maßgabe besonderer Ordnungen.

### **Zweiter Abschnitt: Praktische Studienzeit; Wahlstellenausbildung und sonstiges weiterbildendes Studium**

### **§ 18 Praktische Studienzeit**

(1) Die Studierenden haben während der vorlesungsfreien Zeit eine praktische Studienzeit von drei Monaten Dauer abzuleisten. Diese soll ihnen einen Einblick in die juris-

tische Praxis vermitteln und, soweit möglich, Gelegenheit zu praktischer Mitarbeit geben.

(2) Die praktische Studienzeit findet in der Regel mindestens sechs Wochen in der Rechtspflege, vornehmlich bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, oder in einem Unternehmen der freien Wirtschaft und mindestens sechs Wochen bei einer Verwaltungsbehörde statt. Die Ausbildung kann auch bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt abgeleistet werden.

(3) Das Nähere regelt § 8 JAG.

## § 19

### Wahlstellenausbildung und sonstiges weiterbildendes Studium

(1) Die Fakultät führt besondere Lehrveranstaltungen für Referendarinnen und Referendare im Rahmen der Wahlstellenausbildung des Vorbereitungsdienstes nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 JAG durch. Sie dienen der wissenschaftlichen Vertiefung der praktischen Ausbildung.

(2) Die Fakultät bietet zusätzliche Möglichkeiten des weiterbildenden Studiums an.

### Dritter Abschnitt: Studium der Pflichtfächer

## § 20

### Veranstaltungen zum Studium der Pflichtfächer

(1) Zum Studium der Pflichtfächer (§ 11 Abs. 2 und 3 JAG) werden die folgenden Veranstaltungen angeboten:

1. Privatrecht:
  - a) Modul Privatrecht A  
Grundkurs BGB Allgemeiner Teil  
Grundkurs BGB Allgemeines Schuldrecht und vertragliche Schuldverhältnisse
  - b) Modul Privatrecht B  
Grundkurs BGB Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Grundkurs BGB Sachenrecht  
Grundkurs BGB Familien- und Erbrecht  
Europäisches Privatrecht
  - c) Modul Privatrecht C  
Grundkurs Handels- und Gesellschaftsrecht  
Grundkurs Arbeitsrecht
  - d) Modul Privatrecht D  
Zivilprozessrecht (Erkenntnisverfahren)
  - e) Modul Privatrecht E  
Grundkurs Internationales Privatrecht  
Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht  
Aufbau- und Vertiefungskurse im Privatrecht
  - f) im Modul Examinatorium  
Repetitorium im Privatrecht  
Klausurenkurs im Privatrecht
2. Öffentliches Recht:
  - a) Modul Öffentliches Recht A  
Staatsorganisationsrecht  
Grundrechte
  - b) Modul Öffentliches Recht B  
Allgemeines Verwaltungsrecht  
Verwaltungsprozessrecht
  - c) Modul Öffentliches Recht C

- d) Europarecht  
Modul Öffentliches Recht D  
Polizei- und Ordnungsrecht  
Kommunal- und Baurecht
- e) im Modul Examinatorium  
Repetitorium im Öffentlichen Recht  
Klausurenkurs im Öffentlichen Recht
- 3. Strafrecht:
  - a) Modul Strafrecht A  
Grundkurs Strafrecht Einführung  
Grundkurs Strafrecht Allgemeiner Teil
  - b) Modul Strafrecht B  
Grundkurs Strafrecht Delikte gegen die Person  
Grundkurs Strafrecht Sonstige Delikte
  - c) Modul Strafrecht C  
Strafverfahrensrecht: Ermittlungs- und Zwischenverfahren  
Strafverfahrensrecht: Hauptverfahren, Rechtsmittel  
Aufbau und Vertiefungskurse im Strafrecht
  - d) im Modul Examinatorium  
Repetitorium im Strafrecht  
Klausurenkurs im Strafrecht
- 4. Methoden und Grundlagen des Rechts (Grundlagenfächer):  
  
in den Modulen Methoden und Grundlagen des Rechts A und B  
Einführung in die Grundlagen des Rechts  
Historische Grundlagen des Privatrechts  
Ideengeschichte des Verfassungsrechts  
Historische Grundlagen des Strafrechts  
Methodenlehre  
Rechts- und Verfassungsgeschichte  
Rechtsphilosophie  
Rechtssoziologie.

(2) Die Fakultät bietet außer den genannten Veranstaltungen auch andere ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen an.

(3) In Veranstaltungen nach Absatz 1, die dem Grundstudium zugeordnet sind, können Teilprüfungen zum Bestehen der Zwischenprüfung abgelegt werden. Das Nähere regelt § 21.

(4) In Veranstaltungen nach Absatz 1, die dem Hauptstudium zugeordnet sind, können Teilprüfungen abgelegt werden, die nach § 46 Abs. 1 Nr. 2-4 Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil der Schwerpunktprüfung sind. Der Prüfungsausschuss gibt vor Beginn eines jeden Semesters bekannt, in welchen Veranstaltungen des Semesters entsprechende Teilprüfungen abgelegt werden können.

#### **Vierter Abschnitt: Zwischenprüfung**

##### **§ 21**

##### **Zweck der Prüfung; Prüfungsleistungen**

(1) Die Zwischenprüfung gibt den Studierenden Gelegenheit, über den im Grundstudium erzielten Studienerfolg Rechenschaft abzulegen. Sie wird studienbegleitend in Lehrveranstaltungen des Grundstudiums abgelegt. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für den Übergang in das Hauptstudium und die Teilnahme an den im Hauptstudium abzulegenden Teilprüfungen.

(2) Für die Zwischenprüfung müssen folgende Teilprüfungen erbracht werden:

- a) drei Aufsichtsarbeiten aus dem Privatrecht sowie jeweils zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht; sie sind jeweils in thematisch verschiedenen Lehrveranstaltungen zu schreiben (je 1 LP);
- b) zwei Hausarbeiten, die nach Wahl der Studierenden aus zweien der Gebiete Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht genommen werden (je 5 LP);
- c) eine Aufsichtsarbeit aus einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 (1 LP).

(3) Für die Ablegung einer Teilprüfung ist eine Anmeldung der oder des Studierenden beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Anmeldung hat bei Aufsichtsarbeiten bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Arbeit, bei Hausarbeiten spätestens am Tag ihrer Ablieferung zu erfolgen.

(4) In folgenden Veranstaltungen können Teilprüfungen für die Zwischenprüfung in Form von Aufsichtsarbeiten abgelegt werden:

##### 1. Privatrecht:

- a) im Modul Privatrecht A  
Grundkurs BGB Allgemeiner Teil  
Grundkurs BGB Allgemeines Schuldrecht und vertragliche Schuldverhältnisse
- b) im Modul Privatrecht B  
Grundkurs BGB Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Grundkurs BGB Sachenrecht  
Grundkurs BGB Familien- und Erbrecht  
Europäisches Privatrecht

##### 2. Öffentliches Recht:

- a) im Modul Öffentliches Recht A  
Staatsorganisationsrecht  
Grundrechte
- b) im Modul Öffentliches Recht B  
Allgemeines Verwaltungsrecht

c) im Modul Öffentliches Recht C  
Europarecht

gut:

eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung  
(=13-15 Punkte);

3. Strafrecht:

a) im Modul Strafrecht A  
Grundkurs Strafrecht Allgemeiner Teil

b) im Modul Strafrecht B  
Grundkurs Strafrecht Delikte gegen die Person  
Grundkurs Strafrecht Sonstige Delikte

4. im Modul Methoden und Grundlagen des Rechts  
A:

Historische Grundlagen des Privatrechts  
Ideengeschichte des Verfassungsrechts  
Historische Grundlagen des Strafrechts  
Methodenlehre  
Rechts- und Verfassungsgeschichte  
Rechtssoziologie  
Rechtsphilosophie

(5) Der Prüfungsausschuss gibt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Semesters bekannt, in welchen der in Absatz 4 genannten Veranstaltungen neben Aufsichtsarbeiten auch Hausarbeiten ausgegeben werden.

(6) Die für eine Aufsichtsarbeit zugelassenen Hilfsmittel werden von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt.

## § 22

### Dauer und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter legt die Dauer der jeweiligen Teilprüfung fest. Die Dauer der Aufsichtsarbeiten beträgt nicht weniger als neunzig und nicht mehr als einhundertundachtzig Minuten. Die Hausarbeiten werden für eine Dauer von mindestens vier und höchstens acht Wochen ausgegeben; sie sollen für eine Bearbeitungszeit von nicht mehr als vier Wochen ausgelegt sein.

(2) Jede Teilprüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, in der Regel von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter. Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf weitere Prüferinnen oder Prüfer bestellen. Prüferinnen und Prüfer müssen die Voraussetzungen nach § 95 Abs. 1 HG erfüllen; sie können durch Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, die ihnen vom Prüfungsausschuss zugewiesen werden und die selbst die Erste Prüfung oder eine andere, mindestens gleichwertige juristische Prüfung bestanden haben müssen.

(3) Jede Teilprüfung ist mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung  
(=16-18 Punkte);



- vollbefriedigend: eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (=10-12 Punkte);
- befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (= 7-9 Punkte);
- ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (= 4-6 Punkte);
- mangelhaft: eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (= 1-3 Punkte);
- ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung (= 0 Punkte).
- Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(4) Die Teilprüfungen nach § 21 Abs. 2 lit. c können auch lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Als „nicht bestanden“ ist eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung anzusehen.

(5) Die Bewertung jeder einzelnen Teilprüfung ist der oder dem Studierenden schriftlich bekannt zu geben; die Aufsichts- oder Hausarbeit ist auszuhändigen.

(6) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede der nach § 21 Abs. 2 geforderten Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist; für die Teilprüfungen nach § 21 Abs. 2 lit. c genügt die Bewertung mit „bestanden“.

(7) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt; zusätzlich ist die Bewertung der einzelnen erbrachten Teilprüfungen zu bescheinigen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Teilprüfung erfolgreich erbracht worden ist.

### § 23

#### **Ersatztermin für Aufsichtsarbeiten**

Für Studierende, die wegen Erkrankung an der Teilnahme an einer Aufsichtsarbeit nach § 21 Abs. 2 lit. a oder c gehindert sind, wird in der betreffenden Veranstaltung ein Ersatztermin angeboten. Die Erkrankung ist unverzüglich durch ärztliches Attest nachzuweisen; der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung lässt zur Teilnahme an dem Ersatztermin auch solche Studierende zu, die nachweislich aus anderen genügenden Entschuldigungsgründen an der Teilnahme an der ersten Aufsichtsarbeit gehindert waren. Die Möglichkeit, nicht bestandene Teilprüfungen in Veranstaltungen späterer Semester zu wiederholen, bleibt unberührt.

### § 24

#### **Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen**

Über einen angemessenen Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung, in der die Teilprüfung erbracht werden soll.

### § 25

#### **Störungen des Prüfungsablaufs; Folge ordnungswidrigen Verhaltens**

Hinsichtlich von Störungen des Prüfungsablaufs sowie der Folgen ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, gelten §§ 13 Abs. 4 Sätze 2 und 3, 22 JAG entsprechend. Störungen des Prüfungsablaufs sind unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen; Störungen während der Bearbeitungszeit von Aufsichtsarbeiten sind gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden geltend zu machen. Der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Entscheidungen.

### § 26

#### **Zeitpunkt der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird in der Regel innerhalb der ersten vier Fachsemester, möglichst jedoch bis zum Ende des fünften Fachsemesters, abgelegt.

### § 27

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Studiengangs Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld erbracht worden sind, erfolgt nach § 92 Abs. 3 HG; der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Feststellungen. Eine an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes im Studiengang Rechtswissenschaft erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung gilt als bestandene Zwischenprüfung im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung.

#### **Fünfter Abschnitt:**

#### **Studium der Schwerpunktbereiche**

### § 28

#### **Ziel und Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums**

(1) Das Studium des von der oder dem Studierenden gewählten Schwerpunktbereichs ist Bestandteil des Hauptstudiums. Es soll die Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten auf einem von der oder dem Studierenden zu wählenden Rechtsgebiet vermitteln, das den Pflichtfachbereich überschreitet. Es bereitet auf die Schwerpunktbereichsprüfung (§§ 42 ff) vor.

(2) Das Studium des gewählten Schwerpunktbereichs ist regelmäßig für das sechste und siebte Fachsemester vorgesehen und umfasst 18 SWS in den Veranstaltungs-

formen des § 11; hierzu zählen nicht die für alle Studierenden vorgesehenen Veranstaltungen zum Studium der Pflichtfächer nach § 20.

(3) Es ist eine Veranstaltung, welche dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen (§§ 2 Abs. 3, 16) dient, mit dem Nachweis aktiver Teilnahme zu besuchen. Sie muss nicht dem gewählten Schwerpunktbereich zugehören.

### § 29

#### Wahl des Schwerpunktbereichs

(1) Nach Bestehen der Zwischenprüfung beantragt die oder der Studierende schriftlich bei dem Prüfungsausschuss die Zulassung zu einem auszuwählenden Schwerpunktbereich. Der Antrag soll spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters gestellt werden. Dem Antrag ist der Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung beizufügen.

(2) Die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium ist schriftlich zu erteilen. Die Zulassung zu dem gewählten Schwerpunktbereich kann versagt werden, soweit eine ordnungsgemäße Durchführung des Schwerpunktbereichsstudiums aus organisatorischen Gründen nicht gewährleistet erscheint, insbesondere wenn ein Schwerpunktbereich über- oder unterbelegt ist oder der Antrag auf Zulassung verspätet gestellt wurde. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die oder der Studierende kann den gewählten Schwerpunktbereich einmalig wechseln. Sie oder er hat dem Prüfungsausschuss den Wechsel des Schwerpunktbereichs spätestens zum Ende des ersten Semesters ihres oder seines Schwerpunktbereichsstudiums schriftlich mitzuteilen. Absatz 2 gilt entsprechend.

### § 30

#### Übersicht über die Schwerpunktbereiche

(1) Die Studierenden können zwischen folgenden Schwerpunktbereichen wählen:

1. Private Rechtsgestaltung und Prozessführung
2. Wirtschaftsrechtsberatung
3. Internationaler Handelsverkehr/International Trade,
4. Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Europäischen Union
5. Umwelt-, Technik- und Planungsrecht in der Europäischen Union
6. Einwanderung und soziale Integration
7. Arbeit und sozialer Schutz
8. Kriminalwissenschaften
9. Strafverfahren und Strafverteidigung.

(2) Die Schwerpunktbereiche nach Abs. 1 Nr. 1-3 sind dem Privatrecht, die nach Nr. 4-6 dem Öffentlichen Recht und die nach Nr. 8 und 9 dem Strafrecht zugeordnet. Der Schwerpunktbereich nach Abs. 1 Nr. 7 ist sowohl dem Privatrecht als auch dem Öffentlichen Recht zugeordnet.

### § 31

#### Schwerpunktbereich Private Rechtsgestaltung und Prozessführung

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Private Rechtsgestaltung und Prozessführung sind das Verbraucherrecht, das Liegenschaftsrecht, das Familienrecht, das Erbrecht, das Zivilprozessrecht und die außergerichtliche Streitbeilegung. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 10 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der Studierenden auf das Unternehmensrecht, das Internationale Privat- und Verfahrensrecht oder das Arbeits- und Sozialrecht gem. § 34 mit der Maßgabe, dass zu jedem dieser Gebiete das Insolvenzrecht gehört. Die oder der Studierende hat in einem dieser Gebiete Veranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 6 SWS zu besuchen.

(3) In einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 ist im Verlauf des Hauptstudiums eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu besuchen.

### § 32

#### Schwerpunktbereich Wirtschaftsrechtsberatung

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Wirtschaftsrechtsberatung sind das Gesellschaftsrecht, das Konzern-, Umwandlungs- und Kapitalmarktrecht, das Wettbewerbs-, Kartellrecht und der Gewerbliche Rechtsschutz, das Unternehmenssteuerrecht sowie die Rechnungslegung. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 10 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der Studierenden auf das Verfahrens- und Insolvenzrecht, das Internationale Privat- und Verfahrensrecht, das Arbeits- und Sozialrecht gem. § 34 sowie das Öffentliche Wirtschaftsrecht gem. § 38 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass zu jedem dieser Gebiete das Insolvenzrecht gehört. Die oder der Studierende hat in einem dieser Gebiete Veranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 6 SWS zu besuchen.

(3) In einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 ist im Verlauf des Hauptstudiums eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu besuchen.

### § 33

#### Schwerpunktbereich Internationaler Handelsverkehr/International Trade

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Internationaler Handelsverkehr/International Trade sind das Internationale Privatrecht, die Rechtsvergleichung, UN-Kaufrecht und E-Commerce, das Europäische Privatrecht sowie das Internationale Zivilverfahrensrecht. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 10 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der Studierenden auf das Verfahrens- und Insolvenzrecht, das Unternehmensrecht, das Arbeits- und Sozialrecht gem. § 34 sowie das Öffentliche Wirtschaftsrecht gem. § 38 Abs. 1. Die oder der Studierende hat in einem dieser Gebiete Veranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 6 SWS zu besuchen.

(3) In einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 ist im Verlauf des Hauptstudiums eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu besuchen.

#### **§ 34**

##### **Privatrechtliche Ergänzungsgebiete des Schwerpunktbereichsstudiums nach Wahl der Studierenden (§§ 31 Abs. 2, 32 Abs. 2, 33 Abs. 2, 35 Abs. 2)**

(1) Das Gebiet Verfahrens- und Insolvenzrecht umfasst Veranstaltungen zum Zivilprozessrecht, zur außergerichtlichen Streitbeilegung, zum Insolvenzrecht, zum Internationalen Zivilverfahrensrecht sowie zu Recht und Taktik des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.

(2) Das Gebiet Unternehmensrecht umfasst Veranstaltungen zum Gesellschaftsrecht, zum Konzern-, Umwandlungs- und Kapitalmarktrecht, zum Wettbewerbs- und Kartellrecht, zum Gewerblichen Rechtsschutz sowie zur Rechnungslegung.

(3) Das Gebiet Internationales Privat- und Verfahrensrecht umfasst Veranstaltungen zum UN-Kaufrecht und E-Commerce, zum Europäischen Privatrecht, zum Internationalen Privatrecht, zur Rechtsvergleichung sowie zum Internationalen Zivilverfahrensrecht.

(4) Das Gebiet Arbeit- und Sozialrecht umfasst Veranstaltungen zum Individualarbeitsrecht, zum Betriebsverfassungsrecht, zum Recht der Sozialversicherung, der Sozialhilfe sowie des Sozialverwaltungs- und des Sozialgerichtsverfahrens, zum Europäischen Arbeits- und Sozialrecht sowie zu Recht und Taktik des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.

#### **§ 35**

##### **Schwerpunktbereich Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Europäischen Union**

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Europäischen Union sind die Grundprinzipien der Völkergemeinschaft, das Wirtschaftsvölkerrecht, das Europäische Wirtschaftsrecht sowie das Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 12 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der Studierenden auf das Steuerrecht und das Umwelt-, Technik-, Planungsrecht gemäß § 38, das Unternehmensrecht gemäß § 34 Abs. 2 sowie das Internationale Privat- und Verfahrensrecht gem. § 34 Abs. 3. Die oder der Stu-

dierende hat in einem dieser Gebiete Veranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 4 SWS zu besuchen.

(3) In einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 ist im Verlauf des Hauptstudiums eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu besuchen.

#### **§ 36**

##### **Schwerpunktbereich Umwelt-, Technik- und Planungsrecht in der Europäischen Union**

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Umwelt-, Technik- und Planungsrecht in der Europäischen Union sind die Grundprinzipien der Völkergemeinschaft, das Umweltvölkerrecht und das Europäische Umweltrecht, das Umwelt- und Technikrecht sowie das Raumordnungs-, Bau- und Planungsrecht. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 12 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der Studierenden auf das Öffentliche Wirtschaftsrecht und das Steuerrecht gemäß § 38 sowie das Liegenschaftsrecht. Die oder der Studierende hat insoweit Veranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 4 SWS zu besuchen.

(3) In einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 ist im Verlauf des Hauptstudiums eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu besuchen.

#### **§ 37**

##### **Schwerpunktbereich Einwanderung und soziale Integration**

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Einwanderung und soziale Integration sind das Einwanderungsrecht (Ausländer-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht), das Sozialversicherungsrecht einschließlich des Arbeitsförderungsrechts und das Sozialhilferecht. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 14 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der Studierenden auf die Grundprinzipien der Völkergemeinschaft, den Menschenrechtsschutz und das Sozialverwaltungs- und Sozialgerichtsverfahrensrecht sowie das Öffentliche Wirtschaftsrecht und das Steuerrecht gemäß § 38. Die oder der Studierende hat insoweit Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 2 SWS zu besuchen.

(3) In einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 ist im Verlauf des Hauptstudiums eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu besuchen.

#### **§ 38**

##### **Öffentlich-rechtliche Ergänzungsgebiete des Schwerpunktbereichsstudiums nach Wahl der Studierenden (§§ 32 Abs. 2, 33 Abs. 2, 35 Abs. 2, 36 Abs. 2, 37 Abs. 2)**

(1) Das Gebiet Öffentliches Wirtschaftsrecht umfasst Veranstaltungen zum Wirtschaftsvölkerrecht, zum Europäischen Wirtschaftsrecht sowie zum Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht.

(2) Das Gebiet Steuerrecht umfasst Veranstaltungen zum Steuerrecht und zur Rechnungslegung.

(3) Das Gebiet Umwelt-, Technik-, Planungsrecht umfasst Veranstaltungen zum Umweltvölkerrecht und Europäischen Umweltrecht, zum Umwelt- und Technikrecht sowie zum Raumordnungs-, Bau- und Planungsrecht.

### **§ 39**

#### **Schwerpunktbereich Arbeit und sozialer Schutz**

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Arbeit und sozialer Schutz sind das Individualarbeitsrecht, das Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, das Betriebsverfassungsrecht, das Europäische Arbeits- und Sozialrecht, das Sozialversicherungsrecht einschließlich des Arbeitsförderungsrechts, das Sozialhilferecht sowie sozialrechtliche Nebengebiete. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 14 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der Studierenden auf den Inhalt von Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus dem Gesellschaftsrecht, der Rechnungslegung, dem arbeitsgerichtlichen Verfahrensrecht, dem Sozialverwaltungs- und Sozialgerichtsverfahrensrecht und einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4.

### **§ 40**

#### **Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften**

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften sind die Grundlagen der Kriminologie, die Vertiefung in der Kriminologie, das Jugendstrafrecht, der Strafvollzug, das Internationale Strafrecht sowie die strafrechtlichen Sanktionen. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 12 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der Studierenden im Umfang von 6 SWS auf die Vertiefung im Strafverfahrensrecht, die Soziologie und Psychologie des Strafverfahrens, das Recht und die Theorie der Strafverteidigung, die Methodik der Strafverteidigung, die Geschichte des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts, die Rechtsphilosophie sowie die Rechtssoziologie. Davon müssen mindestens 2 SWS aus den Gebieten Strafrechtsgeschichte oder Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie gewählt werden.

### **§ 41**

#### **Schwerpunktbereich Strafverfahren und Strafverteidigung**

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Strafverfahren und Strafverteidigung sind

die Vertiefung im Strafverfahrensrecht, die Soziologie und die Psychologie des Strafverfahrens, das Recht und die Theorie der Strafverteidigung, die Methodik der Strafverteidigung, die Grundlagen der Kriminologie sowie die strafrechtlichen Sanktionen. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 12 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der Studierenden im Umfang von 6 SWS auf die Vertiefung in der Kriminologie, das Jugendstrafrecht, den Strafvollzug, das Internationale Strafrecht, die Geschichte des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts, die Rechtsphilosophie sowie die Rechtssoziologie. Davon müssen mindestens 2 SWS aus den Gebieten Strafrechtsgeschichte oder Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie gewählt werden.

#### **Sechster Abschnitt:**

#### **Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung**

### **§ 42**

#### **Zweck und Gegenstand der Prüfung**

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung soll zeigen, dass der Prüfling in einem Rechtsgebiet, das den Pflichtfachbereich überschreitet, das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist.

(2) Gegenstand der Prüfung sind der von dem Prüfling gewählte Schwerpunktbereich sowie die mit diesem Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts.

### **§ 43**

#### **Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfung im gewählten Schwerpunktbereich besteht aus einer häuslichen Arbeit, einer Aufsichtsarbeit und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die häusliche Arbeit und die Aufsichtsarbeit sind studienbegleitende Teilprüfungen. Die mündliche Prüfung schließt die Ausbildung im Schwerpunktbereich ab.

(3) Die häusliche Arbeit soll im Rahmen einer Lehrveranstaltung des Schwerpunktbereichs von der nach § 45 Abs. 1 prüfungsberechtigten Veranstalterin oder dem prüfungsberechtigten Veranstalter gestellt werden. Dies kann auch in dem auf die Veranstaltung unmittelbar folgenden Semester geschehen. Die prüfungsberechtigten Veranstalterinnen und Veranstalter können aus wichtigem Grund die Stellung von Aufgaben zahlenmäßig begrenzen oder ablehnen.

(4) Die häusliche Arbeit ist in einem Zeitraum von vier Wochen anzufertigen.

(5) Die Aufsichtsarbeit wird als fünfstündige Klausur geschrieben. Gelegenheit zur Anfertigung der Aufsichtsarbeit besteht in der zweiten Hälfte der Vorlesungszeit

eines jeden Semesters der Schwerpunktbereichsausbildung. Die Aufgabe ist den Gegenständen derjenigen Schwerpunktbereichsveranstaltungen des betreffenden Semesters zu entnehmen, die nicht der Wahl der Studierenden unterliegen. Der Prüfungsausschuss legt die zulässigen Hilfsmittel fest.

(6) Die mündliche Prüfung besteht

1. aus einem Vortrag, dessen Thema dem Prüfling dreißig Minuten vor Prüfungsbeginn mitgeteilt wird und dessen Dauer höchstens zehn Minuten beträgt;
2. aus einem Prüfungsgespräch, das sich dem Vortrag anschließt und dessen Dauer fünfzehn Minuten pro Prüfling betragen soll.

Die Prüfungskommission (§ 47) legt die zulässigen Hilfsmittel fest.

(7) Prüflingen mit Behinderungen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungszeiten für die häusliche Arbeit und die Aufsichtsarbeiten sowie die Vorbereitungszeit für den Vortrag in der mündlichen Prüfung angemessen verlängern und die Hinzuziehung personeller und sachlicher Hilfen gestatten. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ausgabe der Prüfungsaufgabe zu stellen.

(8) Hinsichtlich von Störungen des Prüfungsablaufs, der Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, der Niederschrift über die mündliche Prüfung, der Begründung der Leistungsbewertung in der mündlichen Prüfung, der Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten sowie der Aufbewahrungsfristen gelten die §§ 13 Abs. 4 Sätze 2 und 3, 19, 22, 23, 64 JAG entsprechend. Störungen des Prüfungsablaufs sind unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen; Störungen während der Bearbeitungszeit von Aufsichtsarbeiten sind gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden, solche während der mündlichen Prüfung sind gegenüber der Prüfungskommission geltend zu machen. Der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Entscheidungen.

#### § 44

##### Durchführung der schriftlichen Teilprüfungen

(1) Der Prüfling hat sich zur Anfertigung der häuslichen Arbeit und der Aufsichtsarbeiten in dem Schwerpunktbereich, zu dem er zugelassen ist, bei dem Prüfungsausschuss anzumelden. Dabei ist die Veranstaltung anzugeben, in deren Rahmen die häusliche Arbeit erbracht werden soll.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt vor Semesterbeginn bekannt, in welchen Veranstaltungen häusliche Arbeiten ausgegeben werden, und setzt die Fristen für die Meldung zur Anfertigung der häuslichen Arbeit fest. Er gibt außerdem die Termine der Aufsichtsarbeiten unter Bestimmung einer Meldefrist bekannt. Die Teilnahme an einer schriftlichen Teilprüfung setzt eine fristgerechte Meldung voraus.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten eine Kennziffer zu. Die Aufsichtsarbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten.

(4) Liefert ein Prüfling eine ausgegebene Hausarbeit oder eine Aufsichtsarbeiten mit genügender Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so hat er die entsprechende Prüfungsleistung neu anzufertigen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu eine Frist setzen.

(5) Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Ein Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, hat ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

#### § 45

##### Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) Mit der Bewertung der häuslichen Arbeit und der Aufsichtsarbeiten dürfen vom Prüfungsausschuss nur solche Prüferinnen und Prüfer betraut werden, die nach § 95 Abs. 1 Satz 1 HG zur Abnahme von Prüfungen befugt sind. Die Prüferin oder der Prüfer muss selbst die Erste Prüfung oder eine andere mindestens gleichwertige juristische Prüfung bestanden haben.

(2) Die häusliche Arbeit wird von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Bei Verhinderung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers aus wichtigem Grund betraut der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer mit der Bewertung. Im Regelfall soll wenigstens eine der beiden Prüferinnen oder einer der beiden Prüfer die Lehrbefugnis als Professorin oder Professor, Privatdozentin oder Privatdozent, Vertreterin oder Vertreter einer Professur oder Honorarprofessorin oder Honorarprofessor besitzen.

(3) Die Aufsichtsarbeiten wird von zwei prüfungsberechtigten Personen bewertet.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer bewerten die Prüfungsleistungen selbständig. Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten.

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung (=16-18 Punkte);
gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (=13-15 Punkte);
vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (=10-12 Punkte);
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (= 7-9 Punkte);
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (= 4-6 Punkte);

mangelhaft: eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (= 1-3 Punkte);  
ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung (= 0 Punkte).  
Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(5) Einigen sich die beiden Prüferinnen oder Prüfer auch nach Beratung nicht auf eine Prüfungsnote und eine Punktzahl, so entscheidet eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer, die oder der vom Prüfungsausschuss bestellt wird. Diese oder dieser darf die von den beiden anderen Prüferinnen oder Prüfern vorgeschlagene bessere Bewertung nicht überschreiten und die schlechtere Bewertung nicht unterschreiten.

(6) Die mit der Erstbewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung betrauten Prüferinnen und Prüfer können durch Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, die ihnen vom Prüfungsausschuss zugewiesen werden und die selbst die Erste Prüfung oder eine andere, mindestens gleichwertige juristische Prüfung bestanden haben müssen.

(7) Liefert ein Prüfling, der sich zu einer schriftlichen Teilprüfung angemeldet hat, die Hausarbeit oder Aufsichtsrarbeit ohne genügenden Entschuldigungsgrund im Sinne von § 44 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

#### § 46

#### Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Auf Antrag wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wer

1. zur Ausbildung im Schwerpunktbereich zugelassen ist;
2. in jedem der drei Pflichtfachbereiche nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (Privatrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) eine mit mindestens „ausreichend (4 Punkte)“ bewertete Hausarbeit geschrieben hat, von denen eine nach bestandener Zwischenprüfung in einer Lehrveranstaltung nach § 20 Abs. 4 angefertigt sein muss;
3. nach bestandener Zwischenprüfung in jedem der drei Pflichtfachbereiche nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (Privatrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) in je einer Lehrveranstaltung nach § 20 Abs. 4 eine mit mindestens „ausreichend (4 Punkte)“ bewertete Aufsichtsrarbeit geschrieben hat;
4. nach bestandener Zwischenprüfung in einem Grundlagenfach (§ 20 Abs. 1 Nr. 4) eine mit mindestens „ausreichend (4 Punkte)“ bewertete Hausarbeit geschrieben hat; ein schriftlich ausgearbeitetes Seminarreferat oder eine Quellenexegese stehen einer Hausarbeit gleich; die Teilprüfung kann nicht in einer Lehrveranstaltung abgelegt werden, die den gleichen Gegenstand behandelt wie die Veranstaltung, in welcher der Prüfling den für die Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlichen Grundlagenschein (§ 21 Abs. 2 lit. c) erworben hat;
5. die für den gewählten Schwerpunktbereich vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen besucht hat;
6. an einer Veranstaltung nach § 28 Abs. 3 aktiv teilgenommen hat, die dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen dient.

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Studiengangs Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld erbracht worden sind, erfolgt nach §

92 Abs. 3 HG; der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Feststellungen. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass die schriftlichen Prüfungsleistungen nach § 43 bereits abgeliefert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert sind (§ 45 Abs. 7). § 49 bleibt unberührt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum mündlichen Teil der Schwerpunktbereichsprüfung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. In dem Antrag hat der Prüfling zugleich zu erklären, welche Ausbildungs- und Prüfungsgegenstände nach §§ 31 Abs. 2, 32 Abs. 2, 33 Abs. 2, 35 Abs. 2, 36 Abs. 2, 37 Abs. 2, 39 Abs. 2, 40 Abs. 2 bzw. 41 Abs. 2 er ausgewählt hat. Dem Antrag sind ein Lebenslauf und die Nachweise der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1-6 beizufügen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung soll bis zum 15. Dezember bzw. bis zum 15. Juni eines jeden Jahres gestellt werden. Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Antrag verspätet gestellt worden ist.

(4) Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der zur mündlichen Prüfung zugelassene Prüfling wird zum Termin der mündlichen Prüfung geladen. Dem Prüfling ist die Bewertung aller schriftlichen Prüfungsteile bis spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

#### **§ 47**

##### **Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Prüfungsausschuss eingesetzt wird. Zu einer mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied. Prüfungsberechtigt sind Personen, die die Voraussetzungen des § 95 Abs. 1 HG erfüllen; im Regelfall sollen sie die Lehrbefugnis als Professorin oder Professor, Privatdozentin oder Privatdozent, Vertreterin oder Vertreter einer Professur oder Honorarprofessorin oder Honorarprofessor besitzen.

(3) Für die Bewertung der mündlichen Prüfung gilt § 45 Abs. 4 entsprechend.

(4) Bei den Entscheidungen der Prüfungskommission gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Studierende der Rechtswissenschaft sollen bei mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zu-

lassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge.

(6) Erscheint ein Prüfling mit genügender Entschuldigung zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig oder nimmt er den Termin mit genügender Entschuldigung nicht bis zum Ende der Prüfung wahr, so wird er vom Prüfungsausschuss zu einem neuen Termin zur mündlichen Prüfung geladen. § 44 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### **§ 48**

##### **Prüfungsnoten und Gesamtentscheidung nach mündlicher Prüfung**

(1) Entsprechen die Prüfungsleistungen insgesamt den Anforderungen, so ist die Schwerpunktbereichsprüfung für bestanden zu erklären, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“. Entsprechen die Prüfungsleistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Die Leistungen des Prüflings entsprechen in der Gesamtbeurteilung (Gesamtnote) den Anforderungen, wenn der Punktwert 4,00 Punkte nicht unterschreitet. Für die Bewertung gilt § 17 JAG entsprechend. Die Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn zwei der drei Prüfungsleistungen mit weniger als 4,00 Punkte bewertet wurden.

(2) Die Punktwerte für die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und für die einzelnen Prüfungsabschnitte sind rechnerisch zu ermitteln. Es sind die häusliche Arbeit mit einem Anteil von 40 v.H. (8 LP), die Aufsichtsarbeit mit 30 v.H. (6 LP) und die Leistungen der mündlichen Prüfung mit insgesamt 30 v.H. (6 LP, Vortrag und Prüfungsgespräch je 15 v.H.) zu berücksichtigen. Der Punktwert der Gesamtnote ist bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(3) Die Prüfungskommission kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung von dem rechnerisch ermittelten Wert für die Gesamtnote um bis zu einem Punkt abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat.

(4) Die Entscheidung der Prüfungskommission über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung ist zu verkünden. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben. Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das auch den vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereich angibt; zusätzlich ist die Bewertung der einzelnen erbrachten Prüfungsleistungen zu bescheinigen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.

#### **§ 49**

##### **Gesamtentscheidung ohne mündliche Prüfung**

- (1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist durch den Prüfungsausschuss für nicht bestanden zu erklären, sobald
1. beide schriftlichen Prüfungsleistungen mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind;
  2. ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder den Termin nicht bis zum Ende der Prüfung wahrnimmt.
- (2) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

#### **§ 50**

##### **Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung**

- (1) Hat der Prüfling die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, so darf er sie zweimal wiederholen. Auch die Wiederholungsprüfungen sind in dem gewählten Schwerpunktbereich (§ 29 Abs. 1 und 3) abzulegen.
- (2) Auf Antrag erlässt der Prüfungsausschuss dem Prüfling für die Wiederholungsprüfung die Anfertigung der häuslichen Arbeit oder der Aufsichtsarbeit, wenn die entsprechende Arbeit im Rahmen einer früheren Schwerpunktbereichsprüfung mit „ausreichend (4,00 Punkte)“ oder besser bewertet worden ist; die frühere Arbeit wird dann angerechnet. Dies gilt nicht im Falle des § 48 Abs.1 Satz 5. Der Antrag ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu stellen.

##### **Siebter Abschnitt:**

##### **Prüfungsausschuss, Prüfungsamt, Prüferinnen und Prüfer, Rechtsbehelfe**

#### **§ 51**

##### **Prüfungsausschuss, Prüfungsamt und Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss. Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Fakultät. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultätskonferenz gewählt. Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren und je einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden. Die Fakultätskonferenz wählt aus dem Kreis der gewählten Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Ausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder aus der Gruppe der wei-

teren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden wirken im Ausschuss beratend mit; sie sind bei Beschlüssen des Ausschusses nicht stimmberechtigt. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und ihren Einsatz bei der Bewertung der Prüfungsleistungen. Die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät und ihre habilitierten Mitglieder sind Prüferinnen und Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf.

(5) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören außerdem etwa die Entscheidungen über die Anrechnung von in Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die Ausstellung von Zeugnissen über das Bestehen der Zwischenprüfung, die Entscheidungen über die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium und zu den Schwerpunktbereichsprüfungen, die Dokumentation der Teilprüfungen im Grund- und Hauptstudium, die Gewährung der Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Entscheidung über Anträge auf Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung und die Ausstellung der Zeugnisse im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zu Entscheidungen widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Widersprüche. Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende berechtigt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; sie oder er hat die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber zu informieren.

(7) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Alle an den Prüfungen mitwirkende Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **§ 52**

##### **Widerspruch; Klage**

- (1) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Betrifft die Entscheidung die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme derjenigen Prüferinnen und Prüfer, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind. Vorbehaltlich der Regelung in Satz 1 können Beurteilungen von Prüfungsleistungen nicht geändert werden.
- (3) Legt der Prüfling gegen eine Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung Widerspruch ein oder erhebt er Klage, so wird dadurch ein weiteres



Prüfungsverfahren nicht gehindert. Wird nach Ablegung der Wiederholungsprüfung eine frühere Prüfung für bestanden erklärt, so gilt das Ergebnis der früheren Prüfung als Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung.

**Achter Abschnitt:  
Staatliche Pflichtfachprüfung**

**§ 53  
Staatliche Pflichtfachprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist an das zuständige Justizprüfungsamt zu richten.

(2) Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung soll im Regelfall dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung vorausgehen.

(3) Der schriftliche Teil besteht aus sechs Aufsichtsarbeiten. Drei Aufsichtsarbeiten sind dem Bürgerlichen Recht, zwei Aufsichtsarbeiten sind dem Öffentlichen Recht und eine Aufsichtsarbeit ist dem Strafrecht zu entnehmen, jeweils unter Einschluss der dazugehörigen Verfahrensrechte. Die Aufgaben können auch aus dem rechtsberatenden und rechtsgestaltenden anwaltlichen Tätigkeitsbereich gestellt werden.

(4) Der mündliche Teil besteht aus einem Vortrag und einem Prüfungsgespräch. Der Vortrag geht dem Prüfungsgespräch voraus.

(5) Wer sich nach dem fünften Fachsemester bis spätestens zum Abschluss des siebten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur staatlichen Pflichtfachprüfung meldet, kann auf Antrag die Aufsichtsarbeiten in zwei oder drei zeitlich getrennten Abschnitten anfertigen (Abschichtung).

(6) Meldet sich ein Prüfling spätestens bis zum Abschluss des achten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Ablegung aller Prüfungsleistungen der staatlichen Pflichtfachprüfung und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch).

(7) Die weiteren Einzelheiten der staatlichen Pflichtfachprüfung ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 3 - 27 JAG.

**Neunter Abschnitt:  
Schlussvorschriften**

**§ 54  
Übergangsregelungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend als „neue Studien- und Prüfungsordnung“ bezeichnet) gilt

uneingeschränkt für alle Studierende, die das Studium nach ihrem Inkrafttreten beginnen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der neuen Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der bislang geltenden Studienordnung der Fakultät vom 25. Juni 1994, zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Juli 1998 (nachfolgend „alte Studienordnung“ genannt), fortsetzen und beenden, wenn sie sich nach § 66 JAG bis zum 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung anmelden.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der neuen Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können ihr Studium wahlweise nach dieser neuen Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen und beenden. Sie werden auf ihren Antrag zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen nach dieser neuen Studien- und Prüfungsordnung erfüllen oder Leistungsnachweise erworben haben, die nach § 9 der alten Studienordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den Übungen im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht gelten. Studierende im Sinne von Satz 1, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, müssen für die Zulassung zum mündlichen Teil der Schwerpunktbereichsprüfung die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 dieser neuen Studien- und Prüfungsordnung erfüllen. Die in § 46 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten, im Hauptstudium anzufertigenden Haus- und Aufsichtsarbeiten können jedoch durch entsprechende Leistungsnachweise ersetzt werden, die in den Übungen nach § 9 der alten Studienordnung erbracht worden sind. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Studiengangs Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld erbracht worden sind, erfolgt nach § 92 Abs. 3 HG; der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Feststellungen.

**§ 55  
Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 25. Juli 1994 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 23 Nr. 24 S. 97), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Juli 1998 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 27 Nr. 19 S. 107) außer Kraft, sofern sich aus § 54 Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 23. Juli 2003 und der Zustimmung des Justizministeriums des Landes Nordrhein – Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein – Westfalen vom 19. August 2003, Az.: 2220–Apr.237Sbd.UniBielefeld.

Bielefeld, den 15. September 2003

Der Rektor  
der Universität Bielefeld

Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

## Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung

### 1.

Das Studium gliedert sich in folgende achtzehn Module:

Privatrecht A, Privatrecht B, Privatrecht C, Privatrecht D, Privatrecht E,

Öffentliches Recht A, Öffentliches Recht B, Öffentliches Recht C, Öffentliches Recht D,

Strafrecht A, Strafrecht B, Strafrecht C,

Methoden und Grundlagen des Rechts A, Methoden und Grundlagen des Rechts B,

Schwerpunktbereich,

Examinatorium,

Praktische Studienzeit,

Staatliche Pflichtfachprüfung.

### 2.

In den einzelnen Modulen sind die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Veranstaltungen zu besuchen und Teilprüfungen abzulegen.

Zuordnung und Name des Moduls	Veranstaltung / Leistung	SWS (inkl. AG)	sonst. Leistungen	LP Multiplikator	LP je Einzelleistung	Summe der LP	Empf. Fachsemester bei Beginn im WS	Empf. Fachsemester bei Beginn im SS
<b>Grundstudium</b>								
Privatrecht A	Grundkurs BGB Allgemeiner Teil	6		1	6	15 – 16	1.	1.
	Grundkurs BGB Allg. Schuldrecht und vertragliche Schuldverhältnisse	8		1	8		2.	2.
	Aufsichtsarbeiten		1 – 2	1	1 – 2		1. / 2.	1. / 2.
Privatrecht B	Grundkurs BGB Gesetzliche Schuldverhältnisse	4		1	4	13 – 19	3.	3.
	Grundkurs BGB Sachenrecht	4		1	4		3.	4.
	Europäisches Privatrecht	2		1	2		3.	2.
	Grundkurs BGB Familien- und Erbrecht	2		1	2		4.	3.
	Aufsichtsarbeiten		1 – 2	1	1 – 2		3. / 4.	3. / 4.
	Hausarbeiten		0 – 1	5	0 – 5		3. / 4.	3. / 4.
Privatrecht C	Grundkurs Handels- und Gesellschaftsrecht	3		1	3		4.	3.

Zuordnung und Name des Moduls	Veranstaltung / Leistung	SWS (inkl. AG)	sonst. Leistungen	LP Multiplikator	LP je Einzelleistung	Summe der LP	Empf. Fachsemester bei Beginn im WS	Empf. Fachsemester bei Beginn im SS
	Grundkurs Arbeitsrecht	3		1	3	6	4.	3.
Privatrecht D	Zivilprozessrecht (Erkenntnisverfahren)	2		1	2	2	4.	3.
Öffentl. Recht A	Staatsorganisationsrecht	6		1	6	12 – 14	1.	2.
	Grundrechte Aufsichtsarbeiten	6	0 – 2	1 1	6 0 – 2		2. 1. / 2.	1. 1. / 2.
Öffentl. Recht B	Allgemeines Verwaltungsrecht	7		1	7	11 – 17	3.	4.
	Verwaltungsprozessrecht	4		1	4		4.	3.
	Aufsichtsarbeiten		0 – 1	1	0 – 1		3.	4.
	Hausarbeiten		0 – 1	5	0 – 5		3.	4.
Öffentl. Recht C	Europarecht	2		1	2	2 – 8	3.	4.
	Aufsichtsarbeiten Hausarbeiten		0 – 1 0 – 1	1 5	0 – 1 0 – 5		3. 3.	4. 4.
Strafrecht A	Grundkurs Strafrecht Einführung	4		1	4	10 – 11	1.	2.
	Grundkurs Strafrecht Allgemeiner Teil	6		1	6		2.	1.
	Aufsichtsarbeiten		0 – 1	1	0 – 1		2.	1.
Strafrecht B	Grundkurs Strafrecht Delikte gegen die Person	4		1	4	11 – 17	3.	4.
	Grundkurs Strafrecht Sonstige Delikte	6		1	6		4.	3.
	Aufsichtsarbeiten		1 – 2	1	1 – 2		3. / 4.	3. / 4.
	Hausarbeiten		0 – 1	5	0 – 5		3. / 4.	3. / 4.
Methoden und Grundlagen des Rechts A	Veranstaltungen aus dem Katalog des § 20 I Nr. 4	4		1	4		1. – 4.	1. – 4.
	Sprachkurs	2		1	2		2.	2.
	Aufsichtsarbeit		1	1	1		3. / 4.	3. / 4.

Zuordnung und Name des Moduls	Veranstaltung / Leistung	SWS (inkl. AG)	sonst. Leistungen	LP Multiplikator	LP je Einzelleistung	Summe der LP	Empf. Fachsemester bei Beginn im WS	Empf. Fachsemester bei Beginn im SS
						7		
Praktische Studienzeit	Sechswöchige Teile der praktischen Studienzeit (§ 18)		2	5	10	10	3. / 4.	3. / 4.
Summe Grundstudium	<i>unter Berücksichtigung der von § 21 II geforderten Teilprüfungen</i>					113		
<b>Hauptstudium</b>								
Privatrecht E	Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	2		1	2		5.	4.
	Grundkurs Internationales Privatrecht	2		1	2		5.	6.
	Aufbau- und Vertiefungskurse im Privatrecht	12		1	12		5. / 6.	5. / 6.
	Aufsichtsarbeit		1	2	2		5. / 6.	5. / 6.
	Hausarbeiten		0 – 1	5	0 – 5	18 – 23	5. / 6.	5. / 6.
Öffentl. Recht D	Polizei- und Ordnungsrecht	2		1	2		5.	6.
	Kommunal- und Baurecht	3		1	3		6.	5.
	Aufsichtsarbeit		1	2	2		5. / 6.	5. / 6.
	Hausarbeiten		0 – 1	5	0 – 5	7 – 12	5. / 6.	5. / 6.
Strafrecht C	Strafverfahrensrecht: Ermittlungs- und Zwischenverfahren	2		1	2		5.	6.
	Strafverfahrensrecht: Hauptverfahren, Rechtsmittel	2		1	2		6.	5.
	Aufbau- und Vertiefungskurse im Strafrecht	2		1	2		5. / 6.	5. / 6.
	Aufsichtsarbeit		1	2	2		5. / 6.	5. / 6.
	Hausarbeiten		0 – 1	5	0 – 5	8 – 13	5. / 6.	5. / 6.
Methoden und Grundlagen des Rechts B	Veranstaltungen aus dem Katalog des § 20 I Nr. 4	4		1	4		5. – 8.	5. – 8.

Zuordnung und Name des Moduls	Veranstaltung / Leistung	SWS (inkl. AG)	sonst. Leistungen	LP Multiplikator	LP je Einzelleistung	Summe der LP	Empf. Fachsemester bei Beginn im WS	Empf. Fachsemester bei Beginn im SS
	Schlüsselqualifikationen Hausarbeit	2	1	1 5	2 5	11	5. 5. / 6.	5. 5. / 6.
Schwerpunktbereich	Veranstaltungen aus dem vom Studierenden gewählten Schwerpunktbereich (§§ 28 ff) Aufsichtsarbeit Hausarbeit mündliche Prüfung	18	1 1 1	1 6 8 6	18 6 8 6	38	6. / 7. 7. 7. 7.	6. / 7. 7. 7. 7.
Examinatorium	Privatrecht Öffentliches Recht Strafrecht	10 10 4		1 1 1	10 10 4	24	7. / 8. 7. / 8. 7. / 8.	7. / 8. 7. / 8. 7. / 8.
Staatliche Pflichtfachprüfung	Aufsichtsarbeiten  mündliche Prüfung		6 1	5 16	30 16	46	9. 9.	9. 9.
<i>Summe Hauptstudium</i>	<i>unter Berücksichtigung der von § 46 I geforderten Teilprüfungen</i>					157		
<b>Gesamtsumme</b>						<b>270</b>		







































